

# **Vergütungstarifvertrag**

für die gewerblichen Arbeitnehmer  
und Angestellten sowie Auszubildende  
der Kälte- und Klimatechnik  
in  
Bayern

Gültig ab 1. Oktober 2000

Zwischen dem

Landesverband für Kälte- und Klimatechnik Bayern  
Landesinnungsverband für Kälteanlagenbauer

Bruckmannring 40, 85764 Oberschleißheim

einerseits

und der

Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung München,  
Schwanthalerstraße 64, 80336 München

andererseits

wird nachfolgender **Vergütungstarifvertrag** abgeschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Räumlich: Für das Land Bayern, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Mittelfranken.
2. Fachlich: Für alle Betriebe, die Mitglied im Landesverband Kälte- und Klimatechnik Bayern sind.
3. Persönlich: Für sämtliche Arbeitnehmer, die eine der Rentenversicherungspflicht unterliegende Beschäftigung ausüben.

## **§ 2 Vergütungsgruppen**

1. Es gelten folgende Vergütungsgruppen:

### **Vergütungsgruppe 1 (Ungelernte)**

Tätigkeiten, die ohne Vorkenntnisse nur mit kurzer Einweisung erledigt werden können.

### **Vergütungsgruppe 2 (Angelernte)**

Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, wie sie in der Regel durch mehrwöchiges Anleiten oder Anlernen erworben werden.

### **Vergütungsgruppe 3 (Facharbeiter)**

Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie durch mehrjährige gleichwertige Tätigkeiten erworben werden.

### **Vergütungsgruppe 4 (Qualifizierte Facharbeiter – Sachbearbeiter)**

Tätigkeiten, die über die Anforderungsmerkmale der Vergütungsgruppe 3 hinaus erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt und die im Rahmen von Vorgaben begrenzte eigene Ermessens- und/oder Handlungsspielräume beinhalten.

### **Vergütungsgruppe 5**

Tätigkeiten, die selbstständig im Rahmen allgemeiner Anweisungen ausgeführt werden und die über die Vergütungsgruppe 4 hinausgehende Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie üblicherweise durch Weiterbildung oder mehrjährige Berufserfahrung erreicht werden.

### **Vergütungsgruppe 6**

Hochwertige berufliche Tätigkeiten, die über die Vergütungsgruppe 5 hinausgehende Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch umfangreiche Weiterbildung erworben wurden. Eingeschlossen in diese Tätigkeit ist Personal- und Produktverantwortung (Sachbearbeitung) für einen kleinen Arbeitsbereich.

## Vergütungsgruppe 7

Verantwortliche Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Richtlinien, für die zusätzliche Kenntnisse erforderlich sind, wie sie in der Regel durch entsprechende Weiterbildung mit externem Abschluss (z. B. Meisterprüfung, Fachwirt) erworben wurden.

## Vergütungsgruppe 8

Selbstständige und verantwortliche Tätigkeiten mit begrenzter Leitungsbefugnis für einen Arbeitsbereich.

### § 3 Vergütungstafel

1. Mit Wirkung am 01. Mai 2001 gilt folgende Vergütungstafel:

<b>Vergütungsgruppen</b>	<b>Anfangsvergütung in Euro je Monat</b>	<b>Endvergütung in Euro je Monat</b>
1	1.149,91	1.293,88
2	1.304,33	1.525,21
3	1.550,26	1.751,71
4	1.779,32	1.917,37
5	1.944,47	2.083,04
6	2.083,04	2.248,70
7	2.331,06	2.745,17
8	2.800,39	3.242,15

2. Laut Empfehlung vom Mai 2002 – gültig seit 01. Mai 2002

<b>Vergütungsgruppen</b>	<b>Anfangsvergütung in Euro je Monat</b>	<b>Endvergütung in Euro je Monat</b>
1	1.172,00	1.319,00
2	1.330,00	1.555,00
3	1.580,00	1.786,00
4	1.814,00	1.955,00
5	1.982,00	2.124,00
6	2.124,00	2.293,00
7	2.377,00	2.799,00
8	2.855,00	3.305,00

### **3. Vergütungsspannen**

In den Vergütungsgruppen ist eine Anfangs- und Endvergütung festgelegt. Die Anfangsvergütung wird mit der Festlegung der Vergütungsgruppe fällig, die Endvergütung mit Ablauf von zwei Jahren, bei entsprechender Leistung. Die Zwischenzeit soll betrieblich für eine Anpassung genutzt werden. Kriterien können dabei sein: qualitative Leistung, Erfahrungszuwachs, Weiterbildung usw. Zeiten einer gleichartigen oder gleichwertigen Tätigkeit sind anzurechnen. Dies gilt insbesondere bei der Umgruppierung anlässlich der Neuregelung.

### **§ 4 Auslösungen**

Auslösungen gemäß § 12 Ziff. 4.2 und 4.3 betragen:

1. Bei Montagen ohne Übernachtung gemäß § 12 Ziff. 4.2 wird erstattet € 5,11
2. Bei Montagen mit Übernachtung gemäß § 12 Ziff. 4.3 wird erstattet € 38,86

### **§ 5 Inkrafttreten und Laufdauer**

1. Der Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2000 in Kraft. Er ersetzt den Vergütungstarifvertrag vom 29. Juli 1999.
2. Der Tarifvertrag ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluss, erstmals zum 30. April 2002 kündbar.

München, den 16. Oktober 2000

Landesverband für Kälte- und Klimatechnik Bayern  
Bruckmannring 40  
85764 Oberschleißheim

C. G. Schießl                      K. Arns

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirksleitung München  
Schwanthalerstr. 64, 80336 München

W. Neugebauer

L. Huber